

BGer 5A_353/2021 vom 8. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_353_2021

FR: TF 5A_353/2021 du 8 juin 2021

IT: TF 5A_353/2021 del 8 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Eine dahingehende Darlegung findet sich in der Beschwerde nicht. Soweit diese dem Sinn nach überhaupt nachvollziehbar ist, äussert sich die Beschwerdeführerin zum angeblichen Charakter ihres geschiedenen Ehemannes sowie zu ihren Bedürfnissen bzw. den Bedürfnissen von Verwandten an der zu versteigernden Wohnung, zu den erfolgten bzw. angeblich nicht erfolgten Investitionen des geschiedenen Ehemannes in die Wohnung, zu angeblichen Finanzierungsangeboten der Bank D._____ u.a.m. Eine konkrete Darlegung, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzen soll, erfolgt nicht, sondern einzig die abstrakte Aussage, dass die Rechtsbeugung laut gesundem Menschenverstand nicht zu akzeptieren sei und mit ihrem Schutz auf die Eigentumsgarantie nichts zu tun habe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.